

## ***Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)***

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann- Allee 31“ der Stadt Waren (Müritz)**

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. September 2018 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der Textsatzung des einfachen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann-Allee 31“ der Stadt Waren (Müritz) mit dem Entwurf der Begründung liegen vom

**15. Oktober 2018 bis zum 16. November 2018**

in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zimmer 2.13, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), während folgender Zeiten

Mo.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Di.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mi.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Do.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr.	:	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), [www.waren-mueritz.de](http://www.waren-mueritz.de), unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<http://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/>) für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das ca. 1.400 m<sup>2</sup> große Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) erstreckt sich auf das Grundstück 218 der Flur 24 der Gemarkung Waren und wird im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 216/23 und 217/1 der Flur 24 (Bebauung Schillerstraße), im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 217/6 der Flur 24 (vorhandenes geschütztes Biotop), im Süden durch die Gerhart-Hauptmann-Allee und im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 219/3 und 219/4 der Flur 24 (Bebauung der Walther-Rathenau-Straße) begrenzt.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann-Allee 31“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau eines Wohngebäudes in diesem Bereich. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 8. November 2017 durch die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 81 soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie ohne zusammenfassende Erklärung nach §§ 6a Abs. 1, 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 in 17192 Waren (Müritz) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Waren (Müritz), 26.09.2018

gez. N. Möller  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81

### "Wohnbebauung Gerhart-Hauptmann-Allee 31"

Gemarkung Waren, Flur 24

